

suchen und selig zu machen, was verloren war", diese Zeitungsberichte scheinen da zu sein, die Fehlenden zum Publikum zu machen.

Hat man von gegnerischer Seite nicht gerade kleinen katholischen Blättern so oft den Vorwurf des Mangels an Vornehmheit gemacht? Vielleicht nicht stets mit Unrecht. Der Mangel kommt aber, scheint es, in erster Linie daher, daß heutzutage wohl jedes kleine Nest ein Blatt hat, aber leider keinen fähigen Leiter. Zum Redakteurspielen gehört doch auch noch etwas mehr, als ehemaliger gewichster Sezler gewesen zu sein, und wenn in den Duodezörtschen läblicher Weise eine Zeitung besteht, so sollten Priester und Lehrer sich darum etwas mehr in dieser Hinsicht befürmern. Wieviel Segen würde daraus entspringen!

Bedenke man doch, daß der gute Name des Mitmenschen, auch wenn dieser selbst ihn verlebt hat, nicht dazu da ist, ihn nun erst recht herunterzusezzen.

In der Sache liegt auch zweifellos ein nicht zu unterschätzendes pädagogisches Moment. Da wird den Kindern in der Schule gelehrt, den Gläubigen wird gepredigt: „Du sollst nicht ehrabschneiden“, und dann kommt das Blatt und tut es dennoch im großen.

Hoffentlich erfüllen diese Zeilen ihren Zweck dahin, daß namentlich die Ortsgeistlichen auf ihr Ortsblatt in geeigneter Weise einwirken. Immerhin sollen die Zeitungen im Interesse des Gemeinwohls von den Kriminalfällen und einschlägigen Dingen in gehöriger Weise Notiz nehmen, aber servatis servandis, und in gegebenen Fällen (d. h. ohne Unterschied des Standes) gebührende Rücksicht walten lassen.

Das erfordert die christliche Weltanschauung und hinsichtlich aller Artikel seiner Zeitung muß der verantwortliche Redakteur das Wort des Apostels beherzigen: „Wir alle müssen einst stehen vor dem Richterstuhle Christi.“

Man braucht durchaus nicht zu befürchten, daß etwa beim Gerechtwerden unserer Forderung die Sünden und Verbrechen sich vermehren werden; das Gegenteil wird eintreten. Unsere katholischen Anschauungen von der Besserung der Sünder sind bekanntlich wesentlich andere als diejenigen des Gendarmen, und wo es sich um Allerweltstaugenichts handelt, da soll die Polizei genügend Steckbriefe erlassen, und da versteht es sich von selbst, daß jedes Blatt auch sonstwie die Polizei zu unterstützen hat.

IX. (Differenz in Eheangelegenheiten.) Publius, ein Katholik, geht von Oesterreich nach Italien und schließt mit der Cäcilia, einer Akatholikin, die Zivilehe. Heimgekehrt heiratet er Anna, eine ledige Katholikin coram parocho, nachdem ihm von einem Juristen erklärt wurde, daß die Zivilgesetze außerhalb des territorium eines Staates nicht bindend sind und man eine rechtmäßige Frau in Oesterreich, eine zweite in Ungarn haben kann, ohne von den Zivilbehörden behelligt zu werden.

Frage: 1. Welche Gattin ist die rechtmäßige? 2. Was ist von der Argumentation des Juristen zu halten? 3. Wie ist die An-gelegenheit beizulegen?

Antwort: 1. Da in Italien das Dekretum Tametsi gilt, so ist zweifelsohne Anna die rechtmäßige Gattin des Publius — vor Gott und dem Gewissen. 2. Die Argumentation des Juristen ist gefehlt, da die von einem Österreicher im Auslande geschlossene Ehe in Österreich als gültig anerkannt wird, wenn der nach österreichischem bürgerlichen Gesetze ehefähige österreichische Staatsbürger im Auslande die Ehe nach der dort vorgeschriebenen Form schließt. Der Pfarrer, der Publius und Anna traute, hat gefehlt, auf die Aussage irgend eines Juristen hin die Trauung vorzunehmen. Er hätte sich an sein Diözesan-Gericht wenden sollen. 3. Publius und Anna sind kirchlich gültig, staatlich ungültig verheiratet. Die Ehe des Publius und der Cäcilia ist nach § 111 a. b. G. untrennbar, nur der Tod kann sie trennen. Publius war ja zur Zeit der Eheschließung katholisch. So lange kein Kläger ist, ist kein Richter. Nach dem Tode der Cäcilia kann Publius auch staatlich gültig getraut werden. Erfährt aber das weltliche Gericht etwas von der zweiten Eheschließung, so wird sowohl der Pfarrer, als Publius und Anna wegen Bigamie bestraft, die sakramentale Ehe als bürgerlich ungültig erklärt, die Ehegatten getrennt, die Kinder illegitim erklärt. Publius und Anna dürfen nicht bei einander wohnen. Wie traurig, wenn Kirche und Staat in ihren Ehegesetzen divergieren, nicht konkordieren, wenn der Staat katholischer ist als die katholische Kirche! Wie schwer eine Matrikenführung! Die Kirche nennt die Kinder ehelich, der Staat unehelich!

Als Appendix möchten wir anfügen, daß, wenn Publius zum Protestantismus abgefallen wäre, dann seine Ehe nach § 115 des a. b. G. trennbar gewesen wäre. Er hätte dann die Katholikin Anna mit Dispens vom staatlichen Ehehindernisse des Katholizismus heiraten können, sowohl staatlich wie kirchlich. Diese letztere Dispens ist tatsächlich erteilt worden.

Bis zur sogenannten interkonfessionellen Gesetzgebung des Jahres 1868 war der § 111 a. b. G. ein Schutz für die katholische Kirche, da alle Mischehen in Österreich kirchlich gültig waren. Seit aber die Ehepaare gemischter Konfession auch zum akatholischen Kultusdiener allein gehen können, haben wir in Böhmen kirchlich ungültige und staatlich unauflösliche Ehen! Die Protestanten setzen eben alles daran, bei der bevorstehenden Reform des bürgerlichen Gesetzbuches, die bekanntlich in Händen liegt, die der katholischen Kirche wenig freundlich sind, die Trennbarkeit wenigstens der Mischehen durchzuführen. Salutem ex inimicis nostris? Möchten die Katholiken aus dem Schlafe gerüttelt werden! Für uns das kanonische Recht!

Wien, Pfarrer Altlerchenfeld.

Karl Kraja, Koop.